

GEMEINDE

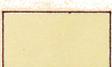
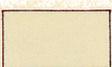
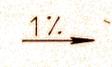
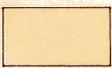
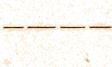
Kirchen-Hausen

TEILBEBAUUNGSPLAN

Hochstetten

STRASSEN- und BAULINIENPLAN

Maßstab 1:1000

	festgestellte u. bleibende Baulinie		festgestellte u. bleibende Straßengrenze
	neu festzustellende Baulinie		neu festzustellende Straßengrenze
	aufzuhebende Baulinie		aufzuhebende Straßengrenze
	neu festzustellende Baugrenze		Grenze des Planungsgebietes
	öffentliche Bedarfsflächen		Gewässer
	Gärten		Straßengefälle in Prozent
	gewerblich genutzte Flächen		bestehende u. bleibende Grdst.-Grenze
	neue Straßen, öfftl. Wege u. Parkflächen		geplante Grdst.-Grenze
	vorh. Straßen, öfftl. Wege u. Parkflächen		aufzuhebende Grdst.-Grenze

DER BÜRGERMEISTER

W. Scherer



DER PLANFERTIGER

Rolf Bernauer
 Vermessungsingenieur u. ~~arch.~~ Bauing.
 Überlingen
 Jakob-Reutlinger-Straße 2
 Telefon 878

GEMEINDE KIRCHEN-HAUSEN

TEIL - BEBAUUNGSPLAN M: 1:1000

„HOCHSTETTEN“

ERLÄUTERUNGEN



GEHWEG GEPLANT
STRASSE GEPLANT



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



GRENZE DES RÄUML.
GELTUNGSBEREICH D. BEBAUUNGSPLANES



GEPLANTE BEBAUUNG MIT
ANZAHL DER GESCHOSSE



GEPLANTE GARAGEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE BAUGRENZE



GEPLANTE BAULINIE

MÖHRINGEN, DEN

23. Juli 1969

DER ARCHITEKT:

Hans Münzer
Architekt - Bauingenieur
Möhringen, Baden

GEÄNDERT AM

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

- 1. OKT. 1969

KIRCHEN - HAUSEN, DEN

- 1. OKT. 1969

DER BÜRGERMEISTER



Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen der besonders bezeichneten Flurstücke mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Die Darstellung der Gebäude der Flst. Nr. 28, 128/1, 130, 130/1, 132, 167/2 werden von der Bepläubigung ausgeschlossen.

166 W.

167 W.

Engen, den 7. Apr. 1964

Staatl. Vermessungsamt:

Zwig



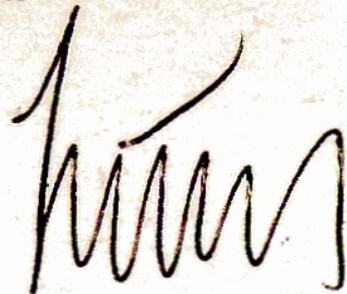
Genehmigt gemäß § 11 BBauG

Landratsamt Donaueschingen

Verwaltung
15. Apr. 1970

Donaueschingen, -----

I. V.



Rechtsverbindlich seit 5. Mai 1970

Bebauungsvorschriften

zur Teilbebauungsplan für das Gewann "Hochstetten"
der Gemarkung Kirchen - Hansen.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

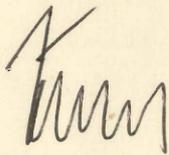
Landratsamt Donaueschingen

- städtische Bauverwaltung

15. Apr 1970

Donaueschingen,

I. V.



Rechtsverbindlich seit - 5. Mai 1970

A. Rechtsgrundlagen :

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBeuG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 4) §§ 3, 16, 111, 1'2 der LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung.

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

(Bei einheitlichem Baugebiet) :

Soweit in § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese - nicht - Bestandteil des Bebauungsplanes.

(2) Die Festgesetzte Zahl der Vollgeschosse beträgt nach § 17 der BauNVO bei eingeschossigen Gebäuden 0,6 und bei zweigeschossigen Gebäuden 0,7.

(3) Die Festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

~~festsetzungen im Gestaltungsplan.~~

~~festsetzungen nach § 4 Abs. 4 BauNVO (beschränkende festsetzungen in Wohngebieten) erfolgen durch Eintragung im Gestaltungsplan.~~

III. Bauweise und überbaubare Grundflächenfläche.
§ 4

Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als „Ausnahmen“ zugelassen werden.

II. Klasse der baulichen Nutzung,

§ 5

Allgemeines

Das Klasse der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 6

Zulässiges Klasse der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.
- (2) Die höchstzulässige Geschossflächenzahl beträgt nach § 17 der BauNVO bei eingeschossigen Gebäuden 0,4 und bei zweigeschossigen Gebäuden 0,7.
- (3) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

~~(4) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäss § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden. Bei eingeschossigen ohngebäuden mit Stalleuch kann der Ausbau des Dachgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden.~~

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.

§ 7

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

§ 8

Überbaubare Grundstücksfläche.

- (1) Die Festsetzung von Strassenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

(5) An- und Vorbauten § 9 in Gebäuden sind nur ge-
renz- und Gebäudeabstand, Fensterabstand,
Häufnis zum Hauptgebäude stehen und sich architek-
(1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von
den Nachbargrenzen muss mindestens
3,00 m - (1 - 2 geschossige Gebäude) betragen.
betragen.

(2) Für die Fensterabstände gilt § 8 der Landesbau-
ordnung.

(3) Für die Gebäudeabstände (innerhalb eines Grund-
stückes) gilt § 9 LBO, sofern im zeichnerischen Teil
des Bebauungsplanes nichts anderes vorgesehen ist.

IV. Baugestaltung

§ 10

Gestaltung der Bauten.

(1) der Baukörper soll eine schlichte, klar erkenn-
bare Form erhalten.

(2) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langge-
strecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäude-
längsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der
Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen
Gebäuden mindestens 11,00 m betragen.

Hausgruppen dürfen nicht länger als 30,00 m sein.
Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig
ausgeführt und einheitlich gestaltet werden.

(3) Die Höhe der Gebäude darf

- vom eingeebneten Gelände -

bis zur Traufe betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden - 3,50 m -

bei zweigeschossigen Gebäuden - 6,50 m -

(4) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdge-
schoss-Fussboden) ist möglichst niedrig zu halten;
sie darf nicht mehr als - 0,60 m - betragen.

(5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

(6) Fensteröffnungen sind in ihrer Grösse und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(7) Die Dachneigung muss bei den Hauptgebäuden bei ~~eingeschossiger Bauweise mit Steildach und Kniestock zwischen 48° und 52° - Neigung,~~

bei eingeschossiger Bauweise mit flachgeneigtem Dach ohne Kniestock zwischen 26° und 30° Neigung

und bei zweigeschossiger Bauweise mit flachgeneigtem Dach ohne Kniestock zwischen 26° und 30° - Neigung liegen.

Bei Hausgruppen muss die Dachneigung stets die gleiche sein.

Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.

(8) Im Dachraum dürfen Wohnungen und Wohnräume nur bei Hauptgebäuden mit Steildach eingebaut werden. Bei Hauptgebäuden mit flachgeneigtem Dach ist nur der Einbau von Einzelwohnräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ohne Belichtung und Belüftung jedoch ausschliesslich durch Giebel Fenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muss durch liegende Fenster erfolgen.

(9) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit Steildach gestattet. Sie sind auf der Dachfläche so zu verteilen, dass eine harmonische Wirkung entsteht und die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf die Gesamtlänge der Dachgaupen bei Gebäuden mit Satteldächern mehr als ein Halb der jeweiligen Seitenlänge des Gebäudes betragen.

Die Höhe der Stirnseiten der Gaupen soll, im Kohbau zwischen Dachfläche und Unterkante der Sparren gemessen, nicht mehr als 0,90 m betragen.

Dachgaupen und Dachaufbauten sind so anzuordnen, dass die Traufe nicht unterbrochen wird. Unterhalb der Dachgaupen müssen mindestens 2 oder 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen der Dachgaupen und Dachaufbauten sollen in Farbe und Baustoff der Dachdeckung angepasst werden.

§ 11

Nebengebäude und Garagen.

(1) Die Nebengebäude haben sich dem Hauptgebäude nach Umfang und Höhe unterzuordnen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

(2) Um grössere Baukörper zu erhalten, sind die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.

(3) Nebengebäude müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden.

Die Traufhöhe darf höchstens 2,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

(4) Nebengebäude dürfen nicht vor den Hauptgebäuden errichtet werden.

§ 12

Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Plätzen sind für die einzelnen Strassenzüge einheitlich zu gestalten.

Zestattet sind:

- Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Strüchern -
- ~~einfache Holzmauer (Lattenmauer) mit Heckenhinterpflanzung -~~
- ~~quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkelleisen mit Heckenhinterpflanzung -~~

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Mass von 1,20 m nicht überschreiten. Die Höhe der Einfriedigungen an Strasseneinmündungen und Kreuzungen soll höchstens 0,80 m betragen.

(2) In bebauten Strassenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten.

(1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Strüchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 14

Sichtbehinderung an Strasseneinmündungen.

(1) Die in Strassen- und Baulinienplan dargestellten Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung (Mauern, Hecken, Zäune, Holzlagerung, Geräte usw.) über 80 cm freizuhalten.

(2) Bereits vorhandene Sichtbehinderungen wie in Ziffer (1) beschrieben, sind innerhalb der Sichtdreiecke zu beseitigen.

§ 15

Entwässerung

(1) Hausliche ..wasser sind
- in Hauskläranlagen zu leiten und nach Klärung in das Ortskanalnetz abzuführen.

(2) Die Hauskläranlagen müssen der DIN 4261 entsprechen (bei Ortskanalnetz ohne zentrale Kläranlagen) -

(2) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 16

Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baurechtsbehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

§ 17

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Lie in §§ 88 Ziff. 5 und 6, 89 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 26, 29 LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baurechtsbehörde.

§ 18

Ausnahmen und Befreiungen.

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die §§ 31 Bundesbaugesetz und 94 Landesbauordnung.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 dieser Bauvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Anordnung der Baurechtsbehörde werden gemäss § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit bestraft.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbusse bis zu Lk 10.000.--, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit einer Geldbusse bis zu Lk 5.000.-- geahndet werden.

Rolf Bernauer

Vermessungsingenieur u. Land. Bauing.

7 Überlingen
Jakob Reutlinger-Strasse 2
Telefon 878

.....
Der Bürgermeister

.....
Der Planfertiger

I. Begrenzung des Baugebietes

Das Baugebiet ist begrenzt im

Norden durch die bestehende Bebauung der
Grdst. 139/2, 141/3, 141/4

Osten u. Süden durch landwirtschaftlich genutzte
Flächen

Westen durch die bestehende Bebauung entlang der
Landstraße I.O. Nr. 185

Das Baugebiet grenzt westlich direkt an den Orts-
kern (Schule, Rathaus und Kindergarten).

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein Gelände,
das von Westen nach Osten auf eine Länge von 180 m
um 3 m fällt. Die entsprechenden Höhenlinien können
aus den Planunterlagen ersehen werden.

II. Straßenführung

Durch die beiden Wege im Norden und Süden wird das
Baugebiet dem Verkehr erschlossen. Die Einmündungen
wurden entsprechend ihrer Funktion und nach den
Wünschen des Straßenbauamtes Donaueschingen ge-
plant. Eine Erweiterung des Baugebietes nach Osten
wurde durch die Führung der Haupterschließungsstra-
ße bis an die Grenze des Grdst. Lgb. Nr. 152 er-
möglicht. Durch die in Nord-Süd-Richtung verlau-
fende Wohnstraße wurden die beiden Haupterschlie-
ßungsstraßen miteinander verbunden, es wurde damit
eine übersichtliche Verkehrsführung innerhalb des
Baugebietes erzielt.

Der bestehende Stichweg Lgb. Nr. 127 bleibt erhalten.

Sämtliche Straßen mit Gehwegen und Wege werden von der Gemeinde hergestellt und unterhalten.

Die Straßenbreiten sind der jeweiligen Funktion zugemessen und betragen 7 m; 6,50 m ; und 5,00 m.

III. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet ist ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO.

Im Planungsgebiet sind vorgesehen:

freistehende, eingeschossige Einfamilienhäuser mit Kniestock und Steildach

ohne Kniestock und Flachdach

und freistehende zweigeschossige Wohngebäude mit flachem Dach ohne Kniestock.

Die Garagen wurden als eingeschossige Anbauten bzw. Zwischenglieder geplant. Durch die Führung der Straßen und die Stellung der Gebäude wurde ein abwechslungsreiches Ortsbild, verbunden mit einem guten Wohnklima, erzielt.

IV. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen 148000 DM

V. Beabsichtigte Maßnahmen:

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahme im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Überlingen/Kirchen-Hausen, den 13. März 1964



W. Schult
.....
Der Bürgermeister

Rolf Bernauer
Vermessungsingenieur u. -Bauing.
R. Bernauer
Jakob-Routing-Strasse 2
Telefon 878
Der Planfertiger

Wasserwirtschaftsamt Rottweil

- Dienststelle in Donaueschingen -

771 Donaueschingen, den 21.7.76
Max-Egon-Straße 20
Postfach 1645 - Telefon 30 5111 3014-19

Tgb. Nr. - 1300 -

Wasserwirtschaftsamt Rottweil - Dienststelle in 771 Donaueschingen
Postfach 1645

An das
Bürgermeisteramt
Postfach 1280

7716 Geisingen

EINGEGANGEN 26. Juli 1976



Betr.: Bauleitplanung

hier: Bebauungsplan im Gewann Oberdorf-Hausen in der Gemeinde
Geisingen, Stadtteil Kirchen-Hausen

Bezug: Dort. Schreiben vom 25.3.1976 Az. 612.34

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben vom 8.5.1973 Nr. 1201 Stellung genommen. Wie wir den Planunterlagen entnehmen, wurde jedoch zwischenzeitlich der Umfang der Bebauung wesentlich reduziert. Eine erneute fachtechnische Stellungnahme erscheint uns daher gerechtfertigt.

1. Wasserversorgung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 8.5.73 ausgeführt, erscheint die Wasserversorgung des Planungsgebietes ausreichend gesichert.

2. Abwasserbeseitigung

Die Reinigung der im Planungsgebiet anfallenden Abwässer soll bis zur Errichtung einer Sammelkläranlage in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 erfolgen. Nach dem gemeinsamen Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Innenministeriums vom 16.4.1974 sowie vom 19.12.1974 ist dies nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, sofern die Gewässerhältnisse eine solche Lösung als Übergangslösung zulassen und die Behelfsmaßnahmen für die Übergangszeit wasserwirtschaftliche vertretbar sind.

Im vorliegenden Fall erscheint es uns im Hinblick auf den Vorfluter Donau vertretbar, in gewissem Umfang einer befristeten Ausnahmeregelung zuzustimmen. Wir bitten jedoch, entsprechend dem Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Innenministeriums vom 19.12.1974 zu veranlassen, daß beschleunigt eine Planung für eine mech.-biologische Sammelkläranlage aufgestellt wird und daß seitens der Gemeinde eine verbindliche Erklärung abgegeben wird, daß diese bereit ist, ohne zeitliche Verzögerung die Kläranlage zu erstellen. Im übrigen ist nachzuweisen, wo der Schlamm aus Kleinkläranlagen ordnungsgemäß untergebracht werden kann.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen stimmen wir dem Bebauungsplan zu, sofern die Reinigung der Abwässer in Mehrkammerausfallgruben nach DIN 4261 erfolgt. Wegen der nicht vollständig überschaubaren Auswirkungen einer verstärkten Abwassereinleitung in den Vorfluter müssen wir im übrigen darum bitten, jeweils bei der Baugenehmigung eines Anwesens eingeschaltet zu werden, um ggf. durch Begrenzung der Bautätigkeit eine zu starke Belastung des Gewässers zu verhindern.

Des weiteren machen wir in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß nach den Richtlinien für die Anordnung und Bemessung von Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen bei Mischverfahren (Gem. Amtsblatt Nr. 33 vom 26.10.1972) die vorhandene Kanalplanung aus dem Jahre 1964 zu überarbeiten ist. Dies wird auch erforderlich sein im Hinblick auf den sicheren Betrieb der neuen Sammelkläranlage. Wir bitten daher, im Zusammenhang mit der überörtlichen Kanal- und Kläranlagenplanung auch die Frage der Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen untersuchen zu lassen.

Das Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht von diesem Schreiben.

- II. Landratsamt 7200 Tuttlingen
Nachricht hiervon mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrag

Möbner

Möbner

ler der Straße

Hausen

Oberdorf
Hausen

Schlemmersbrühl

Gemeinde Kirchen-Hausen

Teilbebauungsplan "Hochstetten"

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5 000

Hausener E

Kirchen-
Hausen

Weiler

Altbach

Eselmühle

Breiten

Hochstetten

Müllers Brühl

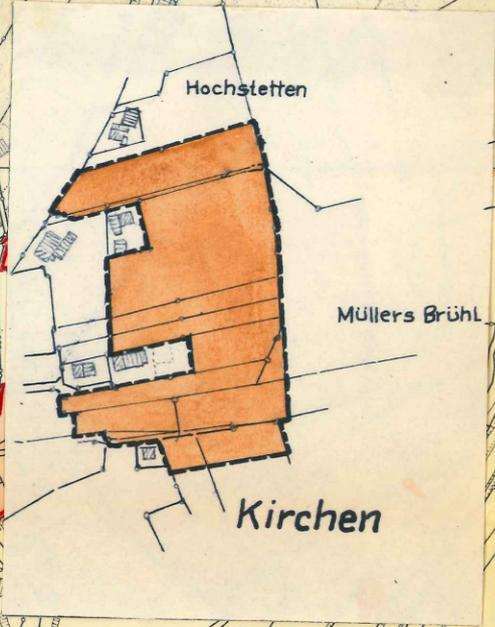
Kirchen

Oberdorf
Kirchen

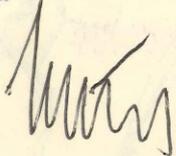
Unterdorf
Kirchen

Strick

Eselhalde



Genehmigt gemäß § 11 BBauG
Landratsamt Donaueschingen
- Staatliche Verwaltung -
Donaueschingen, 15. Apr. 1970
i. V.



Rechtsverbindlich seit **5. Mai 1970**

S A T Z U N G

der Gemeinde K i r c h e n - H a u s e n
Kreis Donaueschingen

über den Bebauungsplan - Gewann " Hochstetten ".

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL.I.S.341), §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 2. März 1970 den in der Zeit vom 26.1.1970 bis einschl.26.2.1970 öffentlich ausgelegten ~~den~~ Bebauungsplan für das Gewann " Hochstetten " als
Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Strassen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Strassen- und Baulinienplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) Strassenlängsschnitte
- 6) Strassenquerschnitte
- 7) Bauvorschriften
- 8) Grundstücksverzeichnis

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen - Hausen, den 2. März 1970

Der Bürgermeister



Roll

xxxxxxx Roll